

Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2026)

Sie betrachten: 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 01.12.2025 - 09.01.2026

Behörde:	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (Sachbereich 1)
Frist:	09.01.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 09.12.2025 , Aktenzeichen: 641pt/011-2025#534 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 01.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Nach Prüfung der Sachlage und der vorgelegten Planung zu dem o. g. Verfahren ist festzustellen, dass Bahnanlagen unmittelbar an der Planungsfläche befindlich sind. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen empfehle ich folgende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden: gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser 3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) Ob die genannten Anlagenarten unter Punkt 2-4 tatsächlich vor Ort vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. Hierüber kann im Zweifel die Betreiberin Auskunft erteilen. Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und

Ordnung im Sinne der Landesbauordnung.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen, prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung (west.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com), sofern diese nicht bereits stattfindet.

Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. Hierzu sollte sich ggf. auch die DB InfraGO AG äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

(elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig)

Anhänge: -

Nachträge:

-

**manuelle
Einträge:**

-

Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2026)

Sie betrachten: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 01.12.2025 - 09.01.2026

Behörde:	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (Sachbereich 1)
Frist:	09.01.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 09.12.2025, Aktenzeichen: 641pt/011-2025#533 Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 01.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Nach Prüfung der Sachlage und der vorgelegten Planung zu dem o. g. Verfahren ist dies räumlich und sachlich der Fall, da Bahnanlagen unmittelbar an der Planungsfläche befindlich sind. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen empfehle ich folgende Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Bahnanlagen: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15 kV) sowie Gebäuden: gemessen von der Turmachse: 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV), gemessen zum nächst gelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze einer WEA): mit Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen): 3 x Rotordurchmesser 3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen entlang Schienenwegen: 2 x Rotordurchmesser 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen: für die Richtfunkstrecke beiderseits 35 m für die Sendeanlagen die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) Ob die genannten Anlagenarten unter Punkt 2-4 tatsächlich vor Ort vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. Hierüber kann im Zweifel die Betreiberin Auskunft erteilen. Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen, prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung (west.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com), sofern diese nicht bereits stattfindet.

Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. Hierzu sollte sich ggf. auch die DB InfraGO AG äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

(elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig)

Anhänge: -

Nachträge:

-

**manuelle
Einträge:**

-